

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19. Juni 2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 4. Juni 2014 erlassen:

I.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig; sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ständige Ausschüsse (§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO gebildet:

- I Haupt- und Finanzausschuss** - zugleich Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Vorbereitung der Budgetrahmen und der Haushaltsplanung, der Rechnungsprüfung und der städtischen Steuerangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht den Fachbudgets zugeordnet sind
- Beratungsfunktion über Stadtverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz
- Brandbekämpfung
- Information Liegenschaften
- Grundstücksverwaltung
- Bewirtschaftung von Grundstücken
- Gebäude Kirchenstraße 31

- II Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen (incl. Sporthallen und Regelung für Schulleitungen)

- Städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Kinderspielplätze, Jugendarbeit und Jugendzentrum
- Gleichstellung
- Seniorenangelegenheiten

III Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Kultur

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Sport(-vereine)
- Sportzentrum, Schwimmhalle, Badestellen
- Konzepte zur Wirtschaftsförderung
- Konzepte zur Tourismusförderung
- Zusammenarbeit mit wirtschafts- und tourismusorientierten Vereinen
- Kulturangelegenheiten
- Märkte

IV Ausschuss für Bauplanung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung, Radwege-Rahmenplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

V Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb

VI Ausschuss für Natur und Klimaschutz

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Vorbereitung von Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung und Grünordnungsplanung im Rahmen der Bauleitplanung
- Grünflächen- und Gewässerpflege
- städtische Maßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft
- allgemeine Querschnittsaufgaben Umweltschutz, Energie- und Ressourcennutzung
- Straßenbegleitgrün
- Prüfung der Umweltbelange und Klimaschutzrelevanz in Bauleitplanverfahren

- (2) In die Ausschüsse zu II bis VI können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Stadtvertreter/innen, die Mitglieder eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse II bis VI können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse II bis VI auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.
- (5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
(§§ 27, 28, 45b, 45c, 76 Abs. 4 GO)

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder anderen Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 v.H. nicht übersteigt,

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Preetz werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.preetz.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19. Juni 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 16. Juli 2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 19. Juli 2018

gez. Björn Demmin
Bürgermeister